

# § 15 L-FFP Information und Schulungsmaßnahmen in der Karenz

L-FFP - Landes-Frauenförderungsprogramm

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Dienststellenleiterinnen/Dienststellenleiter sind verpflichtet, karenzierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über wesentliche Vorkommnisse der Dienststelle zu informieren. Hierin umfasst sind Schulungsprogramme, Organisationsänderungen, Gesetzesnovellen, fachspezifische Unterlagen, interne Stellenausschreibungen und Funktionsausschreibungen.

(2) Karenzierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind über geplante Fortbildungsveranstaltungen zu informieren.

(3) Die Teilnahme an Fort- und Ausbildungsveranstaltungen, an der allgemeinen Grundausbildung sowie die Ablegung der schriftlichen und mündlichen Dienstprüfung und Fachprüfung ist karenzierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern auf freiwilliger Basis in der Freizeit zu ermöglichen. Die Abgeltung der Reisekosten erfolgt nach den Bestimmungen des Landes-Reisegebührengesetzes.

(4) Bei der Beauftragung von Referentinnen/Referenten und bei der Verwendung als Aushilfskräfte (z. B. Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen) sind karenzierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu bevorzugen.

In Kraft seit 29.03.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)